



Qualitätskriterien

Anlage zu den Richtlinien zur Förderung von Investitionen für vollstationäre Einrichtungen und Einrichtungen der Kurzzeitpflege Stand November 2018

1. Standortwahl

Der Standort soll eine Einbindung ins Quartier und eine Gemeinwesenarbeit ermöglichen und durch den öffentlichen Personennahverkehr gut erschlossen sein. Baugrundstücke sollten ausreichende Freiflächen barrierefrei als Begegnungsmöglichkeit sowie als "Gerontogarten". (ggf. als beschützender Garten mit Anbindung an den Wohnbereich) haben.

2. Bauliche Kriterien

Konzeptschwerpunkte müssen sich in der baulichen Gestaltung wiederfinden, sie sind konsequent zu planen und umzusetzen. Die Planung soll auf absehbare Zeit auf zukünftige Anforderungen ausgerichtet sein.

Schwerpunkte sind die Versorgung demenzkranker, schwerst pflegebedürftiger sowie sterbender Menschen unter Berücksichtigung der wachsenden Zahl von Pflegebedürftigen mit Behinderungen, Migrationshintergrund sowie LGBTI-Lebensformen.

Zu berücksichtigen sind kostensparendes und umweltschonendes Bauen und Betreiben, das sich in Pflegesätzen entsprechend abbildet.

Zu beachten sind in der technischen Planung die stützende Funktion des Milieus wie: überschaubare Einheiten (z.B. Wohngruppen/stationäre Hausgemeinschaften), Wohnküchen, Orientierung an der Normalität, Orientierungshilfen, Farbwahl, Beleuchtungskonzepte, biografischer Ansatz in der Ausgestaltung, Kapazität in den Zimmern für eigene Möbel, Rückzugsmöglichkeiten, Einsatz moderner technischer Assistenzsysteme auch in den beschützenden Bereich.

Die Größe der vollstationären Pflegeeinrichtung soll 200 Plätze nicht überschreiten, es ist ein Einzelzimmeranteil von 80% vorzusehen, Mehrbettzimmer (drei oder mehr Plätze pro Raum) sind auszuschließen.

3. Konzeptionelle Kriterien

Die Konzepte sind entsprechend pflegewissenschaftlicher Erkenntnisse zu begründen.

Sie sind in der Betreuung und Pflege unter der Berücksichtigung folgender Kriterien konsequent zu planen und umzusetzen: Orientierung hinsichtlich Biografie und Normalitätsprinzip (Alltag), Tagesstrukturierung, Individualisierung der Angebote und Abläufe, Selbstverantwortung und -bestimmung der Bewohnerinnen/Bewohner, soziale Teilhabe, Grade- und Skill Mix, Interventionen zur Reduzierung der Gabe von Psychopharmaka und Alternativen zur Anwendung freiheitsentziehender Maßnahmen; Beratung und Unterstützung von Angehörigen, Bezugspersonen, rechtlichen Betreuer/-innen, Einbindung und Begleitung ehrenamtlichen Engagements; Kooperationen mit externen Fachdiensten, ambulanten Pflegediensten, Sicherstellung der (fach-)ärztlichen Betreuung; zeitgemäße Sterbebegleitung und Kooperationen mit Hospiz- und Palliativdiensten sowie Mitarbeit im Hospiz und Palliativnetzwerk München; Gemeinwesenarbeit wie REGSAM, Öffnung ins Quartier (entsprechende Räume und Angebote).

4. Rechtliche Grundlagen

Maßgebend sind u.a. die entsprechenden Gesetze (Sozialgesetzbuch XI, Bayerisches Pflege- und Wohnqualitätsgesetz) und Rechtsverordnungen auf Landesebene (Verordnung zur Ausführung des PflegWoqG) sowie auf Bundesebene.

Die Pflegesätze sind mit dem Bezirk Oberbayern als zuständigem Sozialhilfeträger und der Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassen in Bayern abzustimmen.

5. Selbstverpflichtung

Der Betreiber der Pflegeeinrichtung verpflichtet sich zur Umsetzung der Charta der Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen.